

Hintergrundinformationen zur steuerlichen Erfassung von Existenzgründern

Unabhängig von der Rechtsform der neu aufgenommenen unternehmerischen Tätigkeit sind die Existenzgründer verpflichtet, das zuständige Finanzamt **innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Betriebs bzw. nach Aufnahme der Tätigkeit** zu informieren und Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen (§ 138 Absatz 1b Satz 1 und Absatz 4 der Abgabenordnung [AO]).

Je nach Rechtsform sind die Auskünfte auf dem jeweils zutreffenden

„**Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**“ zu erteilen.

In welcher Form der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu übermitteln ist und das darauffolgende Verfahren in den Finanzämtern zur Erteilung einer Steuernummer richten sich ebenfalls danach, in welcher Rechtsform das angemeldete Gewerbe ausgeübt werden soll (oder ggf. sogar bereits ausgeübt wird).

➤ **Tätigkeit als Einzelunternehmer, als Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft, als Personengesellschaft/-gemeinschaft oder als Körperschaft nach ausländischem Recht**

Wählt der Existenzgründer eine der vorgenannten Rechtsformen, ist er verpflichtet, den jeweiligen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung **elektronisch** an das Finanzamt zu übermitteln. Die Finanzämter werden den Existenzgründer weder anschreiben noch ihm einen Papiervordruck zusenden.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Fragebögen werden die zugehörigen Papiervordrucke weder auf den Internetseiten der Finanzämter bzw. des Bayerischen Landesamts für Steuern noch im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung bereitgestellt. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung steht dem Existenzgründer das Internetportal „ELSTER – Ihr Online-Finanzamt“ zur Verfügung. Alternativ kann auch ein entsprechend ausgestattetes Steuererklärungsprogramm verwendet werden.

Durch diese Vorgehensweise und durch die elektronische Übermittlungsverpflichtung sollen die Bearbeitungszeiten des Verfahrens zur Erteilung der Steuernummer am Finanzamt erheblich verkürzt und eine schnelle und reibungslose Vergabe einer Steuernummer ermöglicht werden, die der Existenzgründer in der Regel zur Rechnungsstellung zeitnah benötigt.

Hierzu kann sich der Existenzgründer zeitnah vor Aufnahme seiner unternehmerischen Tätigkeit direkt im Dienstleistungsportal der Steuerverwaltung „ELSTER – Ihr Online-Finanzamt“ registrieren. Die Registrierung ist einmalig, kostenfrei und erfordert keine Programminstallation.

Um sowohl für den Bürger als auch für die Steuerverwaltung eine möglichst hohe Sicherheit zu erzielen, werden dem Existenzgründer die Zugangsdaten zur erfolgreichen Registrierung in einem zweistufigen Verfahren (per E-Mail und per Post) bereitgestellt. Der Registrierungsvorgang kann aus Sicherheitsgründen leider nicht in einem Schritt erfolgen und sollte zur Vermeidung unnötiger Zeitverluste möglichst bald nach der Gewerbebeanmeldung durch den Existenzgründer gestartet werden. Auch bei Nutzung anderer kommerzieller oder frei erhältlicher Steuerprogramme wird zur elektronischen Datenübermittlung eine ELSTER-Registrierung benötigt.

Die nachfolgende Abbildung soll die Registrierung auf www.elster.de veranschaulichen:

Zur Registrierung haben Sie verschiedene Möglichkeiten.
Für fast alle Nutzenden ist die Zertifikatsdatei die beste Wahl.



Abb. 1: Registrierung auf www.elster.de

Nach Abschluss des Registrierungsvorgangs besteht die Möglichkeit in „ELSTER – Ihr Online-Finanzamt“ unter www.elster.de unter der Rubrik „Formulare & Leistungen > Alle Formulare“ den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ auszufüllen und elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Sofern der Neugründer die Voraussetzungen für eine vollwertige Registrierung (Identifikationsnummer oder inländische Steuernummer) in Mein ELSTER (noch) nicht erfüllt bzw. ein Benutzerkonto für eine Gesellschaft, als deren Vertreter er tätig ist, erstellen möchte, besteht die Möglichkeit sich mittels einer E-Mail-Adresse zu registrieren. Dieses Benutzerkonto kann allerdings nur für die Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verwendet werden.

Wenn dem Neugründer zu einem späteren Zeitpunkt seine Identifikationsnummer, seine inländische Steuernummer oder die Steuernummer der Gesellschaft bekannt ist, kann er die Funktionen eines vollwertigen Benutzerkontos freischalten. Erst dann können weitere Formulare, zum Beispiel zur gesetzlich vorgeschriebenen elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Umsatzsteuer-Jahreserklärungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, genutzt werden.

In jedem Fall ist der Existenzgründer verpflichtet, dem Finanzamt alle erforderlichen Angaben zur Vergabe einer Steuernummer und zur Sicherstellung einer zutreffenden Besteuerung mitzuteilen. Erst nach Erhalt dieser Angaben entscheidet das Finanzamt abschließend über die Erteilung der Steuernummer.

Sobald das Finanzamt die steuerliche Erfassung anhand der Angaben des Existenzgründers vorgenommen hat, wird diesem die erteilte **Steuernummer per Post mitgeteilt**.

➤ **Ausübung der Tätigkeit in einer anderen Rechtsform (z. B. als Verein)**

Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit des Fragebogens für Vereine und andere Körperschaften des privaten Rechts i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) wird konzeptioniert und nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt. Ob und wann es für diesen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung geben wird, ist noch nicht bekannt.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen zur steuerlichen Erfassung kann daher - vorbehaltlich einer zukünftig anderslautenden Regelung - bis auf weiteres **in Papierform** dem zuständigen Finanzamt übersandt werden.

Aufgrund der in § 138 Absatz 1b AO normierten Abgabeverpflichtung wird den Existenzgründern kein Papiervordruck mehr zugesandt.

Diese Fragebögen zur steuerlichen Erfassung stehen weiterhin auf der Internetseite des Finanzamts unter der Rubrik „Formulare > Weitere Themen von A bis Z > Existenzgründer > Fragebögen für die steuerliche Erfassung“ oder auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de unter der Rubrik „Steuerformulare > Fragebögen zur steuerlichen Erfassung“ in ausfüllbarer Form zur Verfügung.

Auch bei diesen übrigen Rechtsformen ist eine Registrierung bei www.elster.de spätestens für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Umsatzsteuer-Jahreserklärungen und Lohnsteuer Anmeldungen zwingend erforderlich.

Sobald dem Finanzamt der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen sowie die sonstigen notwendigen Unterlagen vorliegen, kann über die Vergabe einer Steuernummer abschließend entschieden werden.

Sobald das Finanzamt die steuerliche Erfassung anhand der Angaben des Existenzgründers vorgenommen hat, wird diesem die erteilte **Steuernummer per Post mitgeteilt**.

Ergänzende Hinweise:

- ✓ Weiterführende Erläuterungen zur Registrierung bei „Mein ELSTER“ stehen dem Existenzgründer unter www.elster.de unter dem Schlagwort „Benutzerkonto erstellen“ zur Verfügung. Dort werden auch die bestehenden Registrierungsmöglichkeiten mittels Zertifikatsdatei, ElsterSecure, Personalausweis, Sicherheitsstick oder Signaturkarte erläutert (vgl. Abb. 4 im Anhang).
- ✓ Auf den Internetseiten der Finanzämter sowie auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Steuern (www.lfst.bayern.de) kann der Existenzgründer weitere Informationen und Tipps zur Existenzgründung erhalten und sich über Fristen und Termine, sowie über Wissenswertes rund um die Umsatzsteuer und Rechnungsstellung informieren (vgl. Abb. 5 und 6 im Anhang).